

lyse sind, das Absatzrisiko oder vergleichbare Garantien übernimmt oder übernommen hat.

Anzugeben ist nur die letzte Emission von den Wertpapieren, die Gegenstand der Analyse sind.

#### 7. Betreuung der analysierten Wertpapiere (§ 34b Abs.1 Satz 2 Nr. 3 WpHG)

Eine Betreuung der analysierten Wertpapiere an der Börse oder am Markt ist nur dann nach dieser Vorschrift offen zu legen, wenn die

Betreuung aufgrund eines mit dem Emittenten und nicht einem Dritten (z. B. einer Börse) abgeschlossenen Vertrages erfolgt.

#### 8. Nachprüfbarkeit

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die in § 34b WpHG und dieser Bekanntmachung geregelten Pflichten so zu erfüllen, dass deren Einhaltung im Rahmen einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 1 WpHG nachvollzogen werden kann.

## EG-Kommission: Arbeitspapier zu Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser – Begleitunterlagen

*Die Europäische Kommission hat im November 2002 ein Arbeitspapier veröffentlicht, in dem sie ihre aktuellen Vorstellungen über die neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken und Wertpapierhäuser darlegt. Mit der Überarbeitung dieser Vorschriften, die Teil des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen ist, wird das Ziel verfolgt, den bestehenden Rahmen zu modernisieren, zu ergänzen, stärker an die Risiken anzupassen und die Finanzinstitute zu einem besseren Risikomanagement anzuhalten. Die neuen EU-Rahmenvorschriften sollen Ende 2006 zeitgleich mit der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung in Kraft treten. Das Arbeitspapier (nur in englischer Sprache, im Internet abrufbar unter [www.rws-verlag.de/zbbdat/eg/eg\\_ek\\_en.pdf](http://www.rws-verlag.de/zbbdat/eg/eg_ek_en.pdf)) und sein – nachfolgend abgedrucktes – Begleitdokument, das gleichzeitig Erläuterung und Anleitung sein will, sind die Grundlage für einen Dialog mit Interessenvereinigungen und Verbänden aus dem Finanzdienstleistungssektor und aus anderen Bereichen. Diese Konsultation fand zwischen dem 18. November 2002 und dem 21. Februar 2003 statt. Es gingen über 100 schriftliche Stellungnahmen – teilweise mit Verbesserungsvorschlägen – ein, welche die Kommission nun prüft, bevor sie im Juni zusammenfassend zu den eingegangenen Beiträgen Stellung nehmen wird.*

### Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen – Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser

#### Begleitunterlage

#### Inhalt

##### Teil 1 – Einleitung und Überblick

- Einleitung
- Hauptziele der Überarbeitung
- Zeitplan und weiteres Vorgehen
- Einführung in das Arbeitspapier

##### Teil 2 – Einige grundlegende Besonderheiten der EU

- Kapitel 1 – Kleinere und weniger komplexe Institute
- Kapitel 2 – Operationelles Risiko
- Kapitel 3 – Wertpapierhäuser und Wertpapierdienstleistungen
- Kapitel 4 – Kleine und mittlere Unternehmen
- Kapitel 5 – Behandlung von Hypothekenkrediten
- Kapitel 6 – Handelsbuch

Kapitel 7 – Aufsichtsbehördliche Überprüfung

Kapitel 8 – Zyklische Wirkungen

Kapitel 9 – Großkredite

##### Teil 3 – Kurzer Überblick über das Arbeitspapier

- Allgemeine Bestimmungen
- Anwendungsbereich
- Standardansatz
- IRB-Ansatz
- Kreditrisikominderung
- Verbriefung von Forderungen
- Handelsbuch
- Operationelles Risiko
- Aufsichtsbehördliche Überprüfung
- Marktdisziplin

##### Teil 1 – Einleitung und Überblick

###### Einleitung

1. Die Kommissionsdienststellen haben auf der Website der Kommission ein Arbeitspapier veröffentlicht, das sich eng an die aktuelle Fassung des Richtlinienentwurfs anlehnt. Gegenstand dieses Richtlinienvorschlages ist eine neue Eigenkapitalregelung für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser in der Europäischen Union.
2. Das Arbeitspapier wird die Grundlage für einen Dialog mit Berufs- und Interessenverbänden auf EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten bilden. Dieser Dialog soll bis Ende Januar 2003 abgeschlossen sein.
3. Auf EU-Ebene wird dieser Dialog direkt zwischen der Kommission und den betreffenden europäischen Verbänden (aus dem Finanzdienstleistungssektor wie aus anderen Sektoren, darunter KMU und Verbraucher) stattfinden. Auf einzelstaatlicher Ebene wird der Dialog von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten koordiniert.
4. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten haben einen wertvollen und bedeutenden Beitrag zur Ausarbeitung der Vorschläge geleistet. Hier haben vor allem der Beratende Bankenausschuss (in seiner erweiterten Zusammensetzung unter Einschluss der Wertpapieraufsichtsbehörden) und seine neun technischen Arbeitsgruppen, die sich mit der Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften befassen, eine wichtige Rolle gespielt. Dennoch ist für dieses Dokument ausschließlich die Kommission verantwortlich. Daher würde sie es begrüßen, wenn sich die Aufsichtsbehörden an dem Dialog beteiligen würden.
5. Ziel dieses Dialogs ist es, schon frühzeitig einen Einblick in den Richtlinienentwurf zu gewähren, der die Grundlage für die neue